



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Az.

Drucksachen-Nr. 18/2135
04.05.2009

Anfrage

gem. § 27 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

der Mitglieder der Bezirksversammlung
Brigitte Lafrenz, Dr. Klaus Fischer, Klaus-Dieter Abend, Helga Daniel (FDP)
und Brigitte Folkers (CDU) vom 30.04.2009

Beratungsfolge	am	Top
Bezirksversammlung	07.05.2009	14.7
Bezirksversammlung	02.07.2009	

Tagespflegepersonen / Tagespflegegeld

Sachverhalt/Fragen

Das Bezirksamt wird aufgefordert, folgende Fragen an die zuständige Fachbehörde weiterzuleiten:

Die Bezirksamtsleitung beantwortet die Fragen 1 bis 3 und die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) die Fragen 4 und 5 wie folgt:

16.06.2009

1. Wann und wo wird die Besteuerung von Tagespflegepersonen in Wandsbek durchgeführt?

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 müssen Tagespflegepersonen sowohl die privaten als auch die öffentlichen Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz versteuern. Jede Tagespflegeperson ist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt selbst verantwortlich.

2. Ist es richtig, dass die Besteuerung von der Qualifikation abhängig ist? Je höher die Qualifizierung, desto höher die Steuer?

Die Besteuerung ist nicht von der Qualifikation abhängig. Die Höhe der Steuer richtet sich nach den Einnahmen der Tagespflegeperson. Von den Einnahmen aus Tagespflegetätigkeit kann die Betriebsausgabenpauschale in Höhe von bis zu 300 Euro pro Kind und Monat abgezogen werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit. Eine Pauschale von 300 Euro kann bei einer Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr geltend gemacht werden. Ob Steuern anfallen, hängt vom übrigen Einkommen der Tagespflegeperson und bei zusammen veranlagten Ehegatten auch vom Einkommen des Ehepartners ab. Erhält eine Tagespflegeperson Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 2 kann dies zu einer höheren Besteuerung führen, da die Einkünfte höher sind.

3. Wieviele Tagespflegepersonen sind zur Zeit im Bezirk Wandsbek gemeldet?

Am Stichtag 04.05.2009 sind im Bezirk Wandsbek 1019 Tagespflegepersonen registriert.

4. Ist im Zuge der Einführung des Rechtsanspruches 2013 für zweijährige Kinder eine Erhöhung der finanziellen Förderung zur Schaffung von zusätzlichen Krippenplätzen durch Tagespflegepersonen geplant?

Die Umsetzung des Rechtsanspruches für die Betreuung zweijähriger Kinder ist in Hamburg für den 01. August 2010 geplant.

Im Übrigen siehe Drs. 19 / 3072 (www.buergerschaft-hh.de/parldok).

5. Ist eine Wiedereinführung der staatlichen Anerkennung der Qualifikation von Tagespflegepersonen geplant? Wenn nein, warum nicht?

Eine grundsätzliche Veränderung der Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist derzeit nicht geplant.

Das Hamburger Qualifizierungsprogramm für Kindertagespflegepersonen ist modular aufgebaut und wird seit dem 01. August 2003 von der BSG durchgeführt. Das Qualifizierungsprogramm setzt sich aus thematisch aufeinander aufbauenden Qualifizierungswegen und Kursbausteinen bis zu einem Umfang von derzeit 180 Unterrichtsstunden zusammen. Unterschieden werden die

- Grundqualifizierung – Einführungsphase 1 (E 1) – im Umfang von 15 Stunden. Der Abschluss dieser Phase berechtigt die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dazu, bei entsprechender Eignung, als Tagespflegeperson tätig zu werden. Eine Vermittlung durch die Tagespflegebörsen erfolgt nicht.
- Grundqualifizierung – Einführungsphase 2 (E 2) – im Umfang von 30 Stunden. Mit dem Abschluss E 2 können sich Tagespflegepersonen, bei entsprechender Eignung über die Tagespflegebörsen zur Betreuung von Kindern vermitteln lassen.
- Aufbauqualifizierung – Vertiefungsphase 1 (V 1) – im Umfang von 105 Stunden. Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtkursen sowie aus frei wählbaren Kursthemen. Die Tagespflegepersonen können die einzelnen Kurse nach ihren zeitlichen Möglichkeiten und im Wahlbereich nach ihrem fachlichen Interesse belegen.
- Langzeitqualifizierung – Vertiefungsphase 2 (V 2) – im Umfang von 30 Stunden. Diese Phase schließt das Abschlusskolloquium ein. Teilnahmevoraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der Phasen E1, E2 und V1.

Nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums haben die Tagespflegepersonen Kurse im Gesamtumfang von mindestens 180 Stunden absolviert und erhalten das Hamburger Zertifikat „Langzeitqualifizierung – Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“. In der Regel wird den Absolventinnen und Absolventen ebenfalls das bundesweit anerkannte Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. ausgestellt.

Anlage/n:

ohne Anlagen